

Unsere freundliche Dienste zuvor ic. *)
Es ist Uns ein, dem Inhalte und ausdrücklicher Aeußerung am Schlusse zufolge, officialiter abgefaßter Akten:

*) Der Inhalt dieses Rescripts ist von solcher Beschaffenheit, daß dabey verschiedene Bemerkungen von selber auffallend werden. Im Ganzen siehet man daraus die große Besorgniß der Hannöverschen Landes-Regierung hervorleuchten, daß es zur Einführung des Scheffel- und Zehnt-Schazes nicht kommen würde. Die Ursachen, welche diese Besorgniß erregt haben, sind in der, dieser Akten-sammlung vorangeschickten Einleitung angegeben.

Das in Frage sich befindende Regierungs-Rescript beschäftigt sich daher sogar mit dem Aufsatz des Land-Syndici Meier, der doch eine Privat-Meinung war, und diesen Karakter nicht ehender verlor, als bis die Majorität der Ritterschaft sich selbigen zu eigen gemacht hatte. Der entstandene Streit fand also zwischen dem Land-Syndikus und der Landes-Regierung statt? Sollte sich diese aber wohl mit jenem über die Landes-Verfassung streiten? Wer sollte auch dieselbe am besten verstehen und anwenden? Der unpartheiische, von Neben-Absichten und Interesse entfernte Land-Syndikus, oder ein Kollegium, bey dem diese Prädikate, wenigstens in dem vorgelegenen Falle, nicht zutrafen?

Da das Rescript künftig mögliche Fälle betraf, so war es, wenn man alle bisher vorgetragene Rücksichten zusammen fasset, für nichts anders, als für eine Belehrung der Ritterschaft anzusehen.

Die Regierung gab ihr also ein Votum, doch wohl nicht consultativum, sondern ein sie inducirendes in die Hände.

Die in dem mehr genannten Rescripte zweymal vorkommende Worte:

„daß es die Regierung unverhalten seyn ließe“
bestätigen die Meinung, daß jene die Ritterschaft habe belehren wollen. Diese Meinung ist um so gegründeter, als die authentische Auslegung der Frage: worinn die Landes-Verfassung bestehe? so wenig der Regierung, als der Ritterschaft einseitig zustehet, sondern für den Lan-